

# ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

**11. September 2025**



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-63-0034

**Pflege entlasten statt überlasten**

**- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Linke und Volt vom 16.05.2025 -**

Mit der bundesgesetzlich neu eingeführten, zweckgebundenen Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege war das Ziel verbunden, Pflegekräfte in den Krankenhäusern spürbar zu entlasten. Seit dem Jahr 2025 dürfen daher ausschließlich Pflegefachkräfte sowie qualifizierte Pflegehilfskräfte über das Pflegebudget abgerechnet werden, das die Krankenhäuser auf Grundlage tatsächlicher Kosten mit den Krankenkassen abrechnen müssen.

Infolge dieser Neuregelung ist jedoch zu beobachten, dass einzelne Klinikträger begonnen haben, fachfremde Aufgaben - etwa die Bettenreinigung - systematisch auf Pflegepersonal zu verlagern. Damit verfolgen sie offenbar das Ziel, auch diese Leistungen vollständig über das Pflegebudget refinanzieren zu können. Auch der Helios-Konzern hat diese Praxis inzwischen übernommen

Auch in der Helios HSK Wiesbaden soll, aufgrund einer Grundsatzentscheidung der Konzernzentrale, die Reinigung von Betten ab Mai 2025 schrittweise und bis zum 01.01.26 gänzlich auf das Pflegepersonal übertragen werden. Zu befürchten ist, dass zukünftig weitere Service- und Reinigungstätigkeiten sowie der Patient\*innentransport auf die Pflege übertragen werden.

Das Pflegestärkungsgesetz des Bundes, das auf eine Verbesserung der Situation in der Pflege abstellt, wird von einigen Krankenhauskonzernen aus wirtschaftlichen Gründen zur finanziellen Entlastung benutzt. Angesichts der allgemein sehr angespannten Lage in der Pflege und der zunehmenden Arbeitsbelastung für examinierte Pflegekräfte ist es inakzeptabel, dass Reinigungs- und sonstige nicht-pflegerische Tätigkeiten auf qualifiziertes Pflegepersonal übertragen werden, während bislang mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiter\*innen umgesetzt oder gar freigesetzt werden. Diese, aufgrund der Grundsatzentscheidung der Konzernzentrale in Berlin auch in der Helios HSK Wiesbaden eingeführte, Praxis widerspricht den Zielen des Pflegestärkungsgesetzes des Bundes, verschärft den Personalmangel in der Pflege, macht den Arbeitsplatz im Pflegebereich weniger attraktiv und verschlechtert die Qualität der Patient\*innenversorgung.

Die Übertragung hauswirtschaftlicher Aufgaben wie Reinigungstätigkeiten oder Patient\*innentransport auf Pflegepersonal ist nicht nur fachlich ineffizient, sondern führt auch zu einer spürbaren Minderung der Qualität der pflegerischen Versorgung. Gleichzeitig bedeutet die systematische Umsetzung oder gar Freisetzung von Service- und Reinigungskräften eine Schwächung der hygienischen und organisatorischen Standards im Klinikbetrieb - mit absehbaren negativen Folgen für das Patient\*innen erleben und die Versorgungsqualität insgesamt. Diese Entwicklung ist auch wirtschaftlich kontraproduktiv, da sie im Rahmen einer umfassenden Kosten-Nutzen-Betrachtung keine nachhaltigen Einsparungen bringt. Das Pflegestärkungsgesetz des Bundes wurde geschaffen, um die Qualität und Effizienz der Pflege zu sichern und nicht, um Pflegekräfte durch die Übernahme artfremder Tätigkeiten zusätzlich zu belasten. Krankenhauskonzerne wie die Helios HSK Wiesbaden dürfen unter dem Vorwand wirtschaftlicher Effizienz nicht die tragenden Strukturen im Klinikalltag aushöhlen. Vielmehr braucht es eine dauerhaft ausreichende Zahl an qualifizierten Servicekräften, Versorgungsassistent\*innen und weiteren unterstützenden Berufsgruppen, um einen funktionierenden und qualitativ hochwertigen Krankenhausbetrieb zu gewährleisten.

Seite 2 des Beschlusses 0218 vom 3. Juli 2025

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

- 1) verurteilt die von einigen Klinikbetreibern eingeführte Praxis, die die neue gesetzliche Regelung ausnutzt.
- 2) fordert die Konzernleitung der Helios Kliniken und die Geschäftsführung der Helios HSK Wiesbaden auf, die Entscheidung zur Übertragung nicht-pflegerischer Servicetätigkeiten auf das examinierte Pflegepersonal schnellstmöglich zurückzunehmen und stattdessen für eine fachgerechte Aufgabenteilung im Krankenhausbetrieb zu sorgen.

Der Magistrat wird gebeten,

- 3) über den Hessischen Städtetag auf eine Klarstellung im Pflegegesetz mit dem Ziel hinzuwirken, dass eine sachfremde Auslegung und Praxis unterbunden wird
- 4) mit der Geschäftsführung der Helios HSK Wiesbaden in den Dialog zu treten mit dem Ziel, die Übertragung nicht-pflegerischer Tätigkeiten auf Pflegepersonal zu beenden und stattdessen eine klare, fachlich begründete Aufgabenverteilung sicherzustellen sowie
- 5) sich bei der Konzernleitung der Helios Kliniken für die dauerhafte Sicherstellung und Stärkung unterstützender Versorgungsstrukturen - insbesondere durch ausreichend qualifiziertes Service-, Reinigungs- und Transportpersonal - einzusetzen.

---

**Beschluss Nr. 0161**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 verschoben.

---

**Beschluss Nr. 0218**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

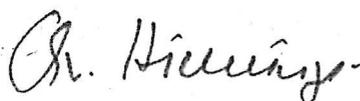
Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 6. 07. 2025

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 7. 07. 2025



Dezernat IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

In Vertretung  
Christiane Hinner  
Bürgermeisterin



Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-10-0012

**Einwände würdigen, Planungen aussetzen**  
**- Antrag der AfD-Fraktion vom 25.06.2025 -**

**Begründung:**

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 6. Mai 2025 wurde deutlich, dass bislang kein belastbares Lärmgutachten zu möglichen Siedlungsbeschränkungen vorliegt. Gemäß den Ausführungen des von der Ausschussvorsitzenden geladenen sachkundigen Bürgers Herrn Dirting stütze sich das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) lediglich auf rechnerische Annahmen, deren Grundlagen unvollständig seien. Das Ministerium selbst räume ein, dass weiterführende Untersuchungen erforderlich seien, um ein gerichtsfestes Gutachten zu erarbeiten.

Herr Dirting erläuterte in derselben Sitzung anhand aktueller Navigationskarten die vorgeschriebenen Sicht- und Abflugrouten sowie die Luftraumstruktur westlich des Militärflugplatzes. Der Flugbetrieb am Wiesbaden Army Airfield (ETOU) würde im Wesentlichen durch Helikopter dominiert, die ihre Übungs- und Einsatzflüge in westlich gelegene Gebiete absolvierten. Da diese Flüge unabhängig von der Windrichtung und oft gleichzeitig erfolgten, seien die Korridore aus Sicherheitsgründen mit einem seitlichen Abstand von 350 Metern in die Navigationskarten eingetragen worden.

Daraus folge gemäß dem sachkundigen Bürger und erfahrenen Piloten, dass bei regelkonformem Flugbetrieb etwa die Hälfte der Helikopter südlich der APZ (accident prevention zone) entlangflöge. Sie würden dabei die geplante Wohnbebauung des Siegerentwurfs in Höhen von lediglich 75 bis 200 Metern überqueren.

**Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen,  
Der Magistrat wird beauftragt:

1. Ein rechtssicheres Lärmgutachten zu möglichen Siedlungsbeschränkungen erstellen zu lassen, das insbesondere die rechnerischen Abweichungen in der Flugbewegungserfassung der US-Army berücksichtigt
2. Die bestehende APZ um ca. 300 Meter nach Süden zu erweitern und in diesem Bereich keine Wohnbebauung zuzulassen.
3. Alternativ zu Punkt 2: Eine rechtsverbindliche Erklärung der US-Army einzuholen, dass keinerlei Flugbewegungen südlich der derzeitigen APZ erfolgen, verbunden mit der Übernahme der vollen Haftung bei Abweichungen.
4. Sollte Punkt 2 von der Stadt oder Punkt 3 von der US-Army abgelehnt werden, sind zum Schutz der Bürger rechtssichere Vorkehrungen zu treffen, um im Falle eines Flugunfalls im Ostfeld für mögliche Sach- und Personenschäden eine finanzielle Absicherung der Betroffenen sicherzustellen.

Seite 2 des Beschlusses 0219 vom 3. Juli 2025

- 
5. Die Planungen für das Ostfeld so lange auszusetzen, bis die Punkte 1 bis 4 abschließend geklärt sind, um unnötige Kostenrisiken durch mögliche Änderungen am Bebauungsplan zu vermeiden.
- 

**Beschluss Nr. 0219**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, ~~6.~~<sup>7.</sup>07.2025



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, ~~7.~~<sup>8.</sup>07.2025

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



In Vertretung  
Christiane Hinner  
Bürgermeisterin



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-22-0053

**Baustellen und Verkehrssituation in der Innenstadt**  
**- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 15.05.2025 -**

Die Wiesbadener Innenstadt ist sowohl auf Straßen als auch in der Fußgängerzone von (teilös monatelang unterbrochenen) Baustellen durchzogen. Darunter leidet die Attraktivität der Innenstadt erheblich.

Dies gilt etwa für den Schlossplatz, wo bereits alle Bäume abgeholzt wurden, aber keinerlei weitere Schritte zur Fertigstellung des Platzes ersichtlich sind oder für die Ellenbogengasse, wo zahlreiche Leitungen erneuert werden sollten, was aber zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

In beiden Fällen ist völlig unklar, in welchem Zeitraum die beiden Bauvorhaben fertiggestellt werden können. Gleichzeitig ist es eine erhebliche Belastung für die Einzelhändler und Anwohner, wenn Bauvorhaben einerseits lange dauern und andererseits völlig unklar ist, wann diese fertiggestellt werden. In knapp über zwei Monaten beginnt mit der Rheingauer Weinwoche eines der wichtigsten Feste unserer Stadt. Dafür werden nämlich zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Wiesbadener Innenstadt kommen, die sich zu diesem Zeitpunkt bestmöglich präsentieren sollte. Ob und wie der Schlossplatz für die Weinwoche trotz der Verzögerungen genutzt werden kann, bleibt bislang offen.

Auch die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem motorisierten Individualverkehr ist deutlich verbesserungswürdig. Gerade in der aktuellen Situation mit zahlreichen Großbauvorhaben - insbesondere auf der Emser Straße und der Schwalbacher Straße - wird die Erreichbarkeit erheblich beeinträchtigt. Es erscheint unverständlich, warum die entsprechenden Baumaßnahmen einen so erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen, während es in anderen Stellen unproblematisch möglich ist, Bauvorhaben durch verschiedene Maßnahmen zu beschleunigen.

Angesichts der fatalen Ergebnisse für Wiesbaden in der Vergleichsstudie „Vitale Innenstädte“ sollte es ein Anliegen aller Beteiligten sein, notwendige Baumaßnahmen in der Innenstadt so schnell und störungsfrei wie möglich durchzuführen.

*Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:*

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten:
  - a. Wie ist der weitere Ablauf bei den genannten Bauvorhaben (Ellenbogengasse, Schlossplatz) in der Innenstadt geplant?
  - b. Können die ursprünglichen Termine zur Fertigstellung - Juni 2025 für die Ellenbogengasse, Herbst 2025 für den 1. Bauabschnitt des Schlossplatzes) gehalten werden? Wenn nein, wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?
  - c. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die genannten Bauvorhaben (Schwalbacher Straße, Emser Straße, Ellenbogengasse und Schlossplatz) zu beschleunigen?

Seite 2 des Beschlusses 0225 vom 3. Juli 2025

- d. Wie wird der Stand der Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Rheingauer Weinwoche sein?
2. im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026 die Stelle eines Baustellenmanagers innerhalb des vorhandenen Stellenkontingents anzumelden.
3. angesichts der Verzögerungen und ihrer Auswirkungen auf die Attraktivität der Innenstadt die Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Auftragnehmer (Prämien bei schneller Bau fertigstellung, Abzüge bei Verzögerungen) abermals zu prüfen.

FWG/Pro Auto: 25-F-22-0053 Baustellen und Verkehrssituation in der Innenstadt  
Ergänzungs- und Änderungsantrag vom 22.05.2025

*Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:*  
Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten:
  - a. - d. Unverändert
  - b. (NEU): In welcher Weise der Magistrat den betroffenen Gewerbetreibenden (z. B. Gastronomen) Hilfsangebote unterbreitet hat bzw. dies plant (in welcher Form)?
  - c. (NEU): Ob, wie und wann geplant ist den (teilweise) Wegfall der Linien 3, 28 und 33 Platter und Schwalbacher Straße) zu kompensieren?
2. (Änderung): Die Stelle eines Baustellenmanagers innerhalb des vorhandenen Stellenkontingents umgehend einzurichten.
3. Streichen

**Beschluss Nr. 0160**

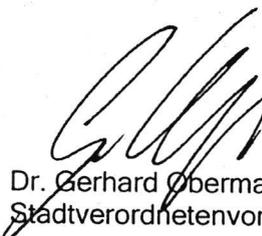
Der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 15.05.2025 sowie der Änderungsantrag der Fraktion FWG/Pro Auto vom 22.05.2025 werden auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 verschoben.

**Beschluss Nr. 0225**

Der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 15.05.2025 sowie der Änderungsantrag der Fraktion FWG/Pro Auto vom 22.05.2025 werden auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, <sup>6.8/</sup>6.07.2025

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 07.07.2025

Dezernat V  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



In Vertretung  
Christiane Hinninger  
Bürgermeisterin



Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 24-F-99-0001

Staatsbürger in Uniform

Nationaler Veteranentag in Wiesbaden am 15. Juni

- Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Volt vom 22.05.2024;

Bericht des Oberbürgermeisters vom 14.04.2025 -

Beschluss Nr. 0164

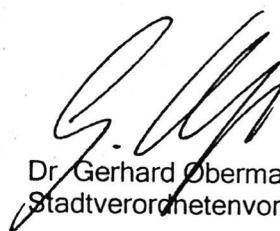
Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 verschoben.

Beschluss Nr. 0222

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 6<sup>8</sup>.07.2025

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 7.07.2025



Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

In Vertretung  
Christiane Hinnerger  
Bürgermeisterin



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-16-0004

Friedenstüchtiges Wiesbaden

- Dringlichkeitsantrag der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 22.05.2025 -

Deutschland verfügt über etwa 600 Stück Taurus-Marschflugkörper ("Taurus"), davon sind etwa 300 Stück als „einsatzfähig“ bezeichnet worden.

Der Taurus kann feindliches Radar mit hoher Geschwindigkeit - schätzungsweise 1100 Kilometer in der Stunde - in weniger als 50 Meter Höhe unterfliegen. "Taurus" ist sehr schwer zu bekämpfen oder auch nur elektronisch zu stören, denn das System fliegt mit gleich vier voneinander unabhängigen Navigationssystemen.

Am 4. März 2025 bedrohte Putins Vertrauter Wladimir Solowjow Deutschland für den Fall der Lieferung von Taurus mit der „Tilgung vom Erdboden“. Auch der Kreml reagierte auch auf Merz' Äußerung den Taurus zu liefern. Kreml-Sprecher Dmitri Peskow sagte, Merz' Maßnahmen würden zu einer „neuen Eskalation“ führen.

Seit dem Taurus-Abhörfall-Skandal 19. Februar 2024 zwischen ranghohen deutschen Offizieren, macht Herr Merz sich zu eigen, dass Taurus an die Ukraine geliefert werden soll. Sogar Angriffsziele definiert Merz: Die Krim-Brücke und weitere ...

Ein Taurus Marschflugkörper kostet je nach Berechnung und Quelle 950.000 Euro bis 3,5 Millionen Euro. Merz will Hunderte davon an die Ukraine liefern. Die Taurus-Marschflugkörper werden von Taurus Systems GmbH produziert, einem Joint Venture zwischen MBDA Deutschland (67%) und Saab Dynamics AB (33%). MBDA ist Teil des europäischen Rüstungskonzerns Airbus, BAE Systems. Saab ist ein schwedisches Unternehmen. Die Investoren von MBDA Deutschland und Saab sind BlackRock und Vanguard. Merz war Aufsichtsratsvorsitzender von BlackRock Deutschland.

Taurus-Marschflugkörper haben eine Reichweite von bis zu 500 Kilometern. Damit können Ziele tief in Russland getroffen werden, was dann eine direkte Eskalation mit Moskau ist.

Für den effektiven Einsatz des Taurus ist eine komplexe Zielprogrammierung notwendig. Das kann nur mit deutschem Fachpersonal oder Unterstützung vor Ort erfolgen - was einem proaktiven Kriegseintritt Deutschlands mit Russland gleichkommt.

Die Ukraine hat bereits britische Storm Shadow- und französische SCALP-Raketen erhalten, die ähnliche Funktionen erfüllen wie der Taurus.

Der Taurus ist Teil der strategischen Bewaffnung der Bundeswehr und teuer sowie schwer nachzubeschaffen.

Eine Atommacht wie Russland kann nicht besiegt werden, auch nicht mit dem Taurus. Ein atomare Eskalation gilt es abzuwenden.

Seite 2 des Beschlusses 0226 vom 3. Juli 2025

---

Wiesbaden ist besonders gefährdetes Angriffsziel wegen der Beteiligung der Koordinierung von Militäreinsätze durch das neue und vergrößerte NATO-Hauptquartier (Europa/Ukraine) sowie dem amerikanischen Europa Militär-Hauptquartier in Wiesbaden. Dies geht mittlerweile aus mehreren

unabhängigen Quellen hervor beispielsweise aus einem Artikel der New York Times von Ende März 2025.

Auch ranghohe Persönlichkeiten thematisieren dies zunehmend. Beispielsweise: Der ehemalige ukrainische Oberbefehlshaber und heutige Botschafter in Großbritannien, Walerij Saluschnyj, hat bestätigt, dass ukrainische Militäreinsätze im Krieg gegen Russland in enger Abstimmung mit den USA geplant wurden - und zwar in Wiesbaden. Laut Saluschnyj wurden dort Operationen konzipiert, Kriegssimulationen durchgeführt und konkrete Bedarfe der ukrainischen Streitkräfte ermittelt. Diese Informationen seien direkt an Washington und europäische Hauptstädte weitergeleitet worden. Saluschnyj schrieb wörtlich, Wiesbaden sei zur "Geheimwaffe für unsere Partner und mich geworden", um Operationen und ihre Durchführung zu planen.

Die Bevölkerung von Wiesbaden erwartet eine klare Positionierung der Kommunalpolitik in dieser Frage.

In einem möglichen Kriegsfall mit Nuklearwaffen ist Wiesbaden Erstschißziel und damit extrem gefährdet.

Daher möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich gegen die Lieferung von Taurus Marschflugkörpern an die Ukraine aus.

---

#### Beschluss Nr. 0149

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

---

#### Beschluss Nr. 0226

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 6.<sup>9</sup>07.2025

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 07.07.2025

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



In Vertretung  
Christiane Hinnerger  
Bürgermeisterin



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-63-0045

- Alter Antragstext -

Prüfung der Bezahlung von Verwargeldern und weiteren Verwaltungsleistungen im Einzelhandel  
- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 24.06.2025 -

Die Digitalisierung der Verwaltung soll Bürger\*innen entlasten, bürokratische Hürden abbauen und Serviceangebote bürgernäher gestalten. Ein besonders niedrigschwelliges und vielfach nachgefragtes Angebot betrifft die Bezahlungsmöglichkeiten von Verwargeldern, welches bereits in Köln existiert: Dort können Verwargelder in Supermärkten, Drogerien oder Kiosken - einfach mit einem Zahlschein an der Ladenkasse bezahlt werden. Die Stadt Köln hat das System nach einem erfolgreichen Pilotbetrieb in den Regelbetrieb überführt und prüft nun auch die Ausweitung auf weitere Verwaltungsleistungen.

Gerade für Menschen ohne Onlinebanking, aber auch im Sinne eines zeitgemäßen Multi-Channel-Angebots der Verwaltung, stellt dieses System eine kundenfreundliche und datenschutzkonforme Alternative zur klassischen Überweisung dar. Es wird weder ein Konto noch eine App benötigt, da der Zahlschein mit Barcode wie ein normaler Kassenvorgang funktioniert.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Bezahlung von Verwargeldern im Einzelhandel auch in Wiesbaden eingeführt werden kann und dem Ausschuss über die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sowie den notwendigen Implementierungsaufwand zu berichten.
2. Kontakt mit der Stadt Köln aufzunehmen, um Erfahrungen aus dem dortigen Pilot- und Regelbetrieb zu evaluieren.
3. die Ausweitung solcher digitalen Zahlungsmöglichkeiten auch auf weitere städtische Verwaltungsleistungen zu prüfen, bei denen Bürger\*innen bisher auf klassische Zahlungswege angewiesen sind.
4. darzulegen, wie diese Maßnahme in die Digitalisierungsstrategie und Smart-City-Ziele der Stadt Wiesbaden eingebettet werden kann und welchen Beitrag sie zur Erhöhung der Nutzungsfreundlichkeit städtischer Angebote leistet.
5. Kosten für eine mögliche Einführung - einschließlich des Betrags, der an beauftragte Dienstleister für die Übernahme der Serviceleistung zu zahlen ist - als weiteren Haushaltsbedarf anzumelden.

---

Beschluss Nr. 0221

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 6<sup>8</sup>.07.2025



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 7.07.2025

Dezernat VII  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



In Vertretung  
Christiane Hinninger  
Bürgermeisterin



Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Antrags-Nr. 25-F-63-0046

**Mobilisierung von Räumen zur kulturellen Nutzung**

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 24.06.2025 -

Mit dem im Mai 2024 eingerichteten Portal „Räume finden für Kultur in Wiesbaden“ wurde eine Plattform geschaffen für Raumsuchende und Angebote von Räumen für kulturelle Nutzungen. Wie der Bericht des Magistrats vom 7. April 2025 aufzeigt, wurde die Plattform rege genutzt und fanden entsprechende Beratungen zur Vermittlung von Räumen durch die dafür geschaffene „Service- und Beratungsstelle“ statt. Die Wiesbadener Kulturszene ist vielfältig und lebendig und es besteht entsprechender Bedarf an geeigneten Räumen, die aber oft nicht leicht zu finden sind. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, auch vorhandene Potenziale unter städtischen Immobilien optimal auszus schöpfen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) einen umfassenden Überblick über bestehende und potenzielle Räume in städtischem Eigentum (einschließlich der städtischen Gesellschaften) zu geben, die kulturell genutzt werden bzw. genutzt werden könnten.
- 2) Leerstehende oder untergenutzte Immobilien im städtischen (oder stadtnahen) Eigentum zu benennen und zu prüfen, ob und unter welchen Konditionen diese Immobilien einer kulturellen Nutzung zugeführt werden könnten. Dabei sollen die städtischen Gesellschaften wie WiBau, SEG, GWW/GWG und WVV einbezogen werden.
- 3) die vorhandenen Kenntnisse und Ergebnisse der Prüfung vorhandener Raumpotenziale jeweils aktuell an die „Service- und Beratungsstelle“ zu übermitteln, damit entsprechende Räume einer kulturellen Nutzung zugeführt werden können.

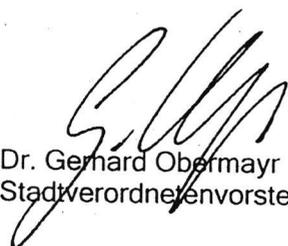
---

**Beschluss Nr. 0224**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, <sup>8</sup>6.07.2025

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 07.07.2025

Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



In Vertretung  
Christiane Hininger  
Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung  
 - Ausschuss für Soziales, Integration,  
 Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 27. August 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0052

**Beitritt zur European Coalition of Cities Against Racism (ECCAR)  
 - Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.08.2025 -**

Die Stadt Wiesbaden steht für ein solidarisches, demokratisches und vielfältiges Miteinander. Zahlreiche Maßnahmen und Initiativen - von kommunalen Präventionsgremien über Beteiligungsformate bis hin zu einem integrativen Bildungsverständnis - zeigen das klare politische Ziel, Diskriminierung entschieden entgegenzutreten und Teilhabe für alle zu ermöglichen. Mit dem Beitritt zur European Coalition of Cities Against Racism (ECCAR)<sup>1</sup> kann die Stadt ihre bestehende Antidiskriminierungspolitik gezielt erweitern, professionalisieren und international vernetzen. Die ECCAR wurde auf Initiative der UNESCO gegründet und bietet Kommunen mit ihrem 10-Punkte-Aktionsplan<sup>2</sup> einen strategisch ausgerichteten Handlungsrahmen für kommunale Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung. Dieser Rahmen adressiert zentrale Handlungsfelder wie Bildung, Verwaltung, Stadtentwicklung, Wohnen, Polizei und Kultur. Darüber hinaus unterstützt die ECCAR ihre Mitgliedsstädte beim Aufbau eines strukturierten Monitoringsystems sowie bei der systematischen Evaluation von Maßnahmen. Über das europäische Städtenetzwerk erhalten Mitgliedsstädte Zugang zu Fachwissen, Best-Practice-Beispielen, Austauschformaten, Schulungen und Beratungsangeboten. Ein Beitritt zur ECCAR ist für Wiesbaden inhaltlich sehr gut anschlussfähig. Die Stadt versteht Integration ausdrücklich als diskriminierungsfreie Teilhabe und fördert aktiv die politische Bildung gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wird aktiv gefördert. Zudem ist Wiesbaden grundsätzlich offen für eine Beteiligung an internationalen Programmen zu Gleichstellung und Diversität. Die Mitgliedschaft in der ECCAR stellt somit einen folgerichtigen Schritt dar, um bestehende Aktivitäten strategisch zu bündeln und strukturell weiterzuentwickeln. Zugleich sendet der Beitritt ein klares politisches Signal aus: gegen Rassismus und für eine inklusive, demokratische Stadtgesellschaft. Bestehende lokale Bündnisse und Programme gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Ausgrenzung werden durch die Beteiligung an einem europaweiten Netzwerk gestärkt und um strategische Instrumente ergänzt. Die Stadt erhält damit die Möglichkeit, ihr Engagement gegen Diskriminierung dauerhaft zu verankern, ihre Maßnahmen wirkungsorientiert auszurichten und sich als fortschrittliche, offene Kommune europaweit sichtbar zu positionieren.

Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) zu berichten, in welchen Bereichen die Stadt Wiesbaden bereits die Kriterien des ECCAR-10-Punkte-Plans erfüllt und welche Maßnahmen bereits umgesetzt sind,

<sup>1</sup> [ECCAR Allgemeine Informationen 1.pdf](#)

<sup>2</sup> [ECCAR 10-Punkte-Aktionsplan.pdf](#)

- 2) darzustellen, welche weiteren Schritte zur Umsetzung erforderlich wären, und dabei insbesondere den zusätzlichen Ressourcenbedarf (personell und finanziell) aufzuzeigen sowie darzulegen, inwieweit einzelne Maßnahmen auch ohne dauerhafte zusätzliche Personalkosten realisierbar sind,
  - 3) dem Sozialausschuss die Ergebnisse dieser Prüfung vorzulegen und eine Empfehlung zum Beitritt abzugeben.
- 

### **Beschluss Nr. 0101**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### **Tagesordnung II**

Wiesbaden, .09.2025

Sebastian Rutten  
Vorsitzender

ENTWURF



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,  
Digitalis., Gesundheit -

Bereich Wirtschaft/Beschäftigung Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 2. September 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0058

Ergebnisse des Programms Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)  
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 27.08.2025 -

Das Programm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren läuft Ende diesen Jahres aus. Mit einem Volumen von 4,4 Mio € aus Bundesmitteln wurden und werden kreative und innovative Lösungen zur Belebung der Innenstadt gefördert. Zum Programmabschluss soll Bilanz gezogen werden, vor allem mit Blick darauf: Was hat sich bewährt, sollte wiederholt oder sogar verstetigt werden?

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

im Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit eine Bilanz zum ZIZ Programm zu ziehen und insbesondere zu berichten:

- a) Welche Projekte haben sich bewährt, woran lässt sich der Erfolg festmachen?
- b) Welche Projekte sind nicht gut gelaufen?
- c) Was empfiehlt sich für eine Fortführung und welche strategischen Schwerpunkte sollten künftig bei der Innenstadtentwicklung gesetzt werden?

---

#### Beschluss Nr. 0090

1. Die mündlichen Ausführungen von Frau Garcia, Frau Mültin (beide Dezernat II) und von Frau Stadträtin Koohestanian werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II zu Nummer 2

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung zu Nummer 1

Wiesbaden, .09.2025

Susanne Hoffmann-Fessner  
Vorsitzende

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .09.2025

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .09.2025

Dezernat II und VII  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,  
Digitalis., Gesundheit -

**Bereich Gesundheit Punkt 5.1 der öffentlichen Sitzung am 2. September 2025**

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0060

**Missbrauch von Lachgas als Droge**

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 02.09.2025 zum Antrag 24-F-72-0001 (zu TOP I.5) für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 02.09.2025

Am 2. Juli 2024 (Antrag-Nr. 24-F-72-0001) befasste sich der Ausschuss mit dem Missbrauch von Lachgas als Droge. Im dazugehörigen Bericht des Dezernats IV vom 26. August 2024 wurde deutlich, dass Kommunen bislang keine Möglichkeit hatten, den Verkauf von Lachgas eigenständig einzuschränken, da es sich um ein frei verkäufliches Produkt handelte.

Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 2. Juli 2025 wurde nun eine Änderung des Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetzes auf den Weg gebracht. Diese sieht ein Verbot des Verkaufs und Besitzes von Lachgas für Minderjährige sowie Einschränkungen beim Automaten- und Versandhandel vor. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens tritt damit ein bundesweites Verbot in Kraft.

Damit entsteht erstmals eine rechtliche Grundlage, die den Kommunen ermöglicht, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle zu ergreifen. Gleichzeitig gilt der Grundsatz der Konnexität: Wer Aufgaben aufträgt, muss auch die erforderlichen Mittel bereitstellen. Deshalb ist es notwendig, die voraussichtlichen Kosten und Personalbedarfe zu erfassen und auf eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land hinzuwirken.

Da Prohibitionen zur Reduzierung des Drogenkonsums nicht ausreichen, prüfen wir ein Präventionsprogramm zur Aufklärung und Suchthilfe für (potentielle) Lachgaskonsument\*innen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle in Wiesbaden einzuleiten, sicherzustellen, dass Verkaufsstellen frühzeitig über die neuen Vorschriften informiert werden,
2. den Ausschuss über geplante und durchgeführte Umsetzungs- und Kontrollmaßnahmen sowie begleitende Präventionsangebote zu berichten,
3. die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten und zusätzlichen Personalbedarfe zu ermitteln und darzustellen,
4. darzulegen, wie die Finanzierung dieser Maßnahmen im Sinne der Konnexität durch Bund und Land sichergestellt werden kann,

5. zu prüfen, ob ergänzend zu den bestehenden Strukturen ein Präventionsprogramm zur Aufklärung und Suchthilfe bei Lachgaskonsum sinnvoll ist und dem Ausschuss hierzu bis Mitte 2026 eine Einschätzung inkl. möglicher Finanzierungsbedarfe vorzulegen.
- 

**Beschluss Nr. 0099**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .09.2025

Susanne Hoffmann-Fessner  
Vorsitzende



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Schule, Kultur und  
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-40-0018

**Außenstelle Fluxusschule Interim Rheingaustraße (Grundsatz- und Ausführungsvorlage)**

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu TOP II-14 – Außenstelle Fluxusschule Interim Rheingaustraße (25-V-40-0018) – der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften am 28.08.2025

Der Ausschuss möge beschließen:

*Der Magistrat wird gebeten,*

1. *nach Flächen für einen dauerhaften Standort einer dritten Förderschule GE zu suchen.*
2. *zum Interimsstandort Rheingaustraße in den Dialog mit dem Schulelternbeirat der Fluxusschule zu gehen.*

---

### Beschluss Nr. 0093

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  1. mit Beschluss Nr. 0186 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 2024 die auf zwei Jahre begrenzte Zwischennutzung der ehemaligen Grundschule Breckenheim durch die Außenstelle Fluxusschule zum 31.07.2026 endet und eine Nachnutzung ausgeschlossen ist.
  2. keine geeignete bestehende Liegenschaft (Immobilie bzw. Grundstück) gefunden wurde, die den Bedürfnissen einer gE-Förderschule gerecht geworden wäre oder baurechtlich unmittelbar hätte genutzt werden können, um rechtzeitig bis zum Schuljahr 2026/2027 den Standort in Breckenheim zu verlassen.
  3. eine Machbarkeitsstudie der SEG zur Standortuntersuchung Rheingaustraße 75-79 mit Variantenbetrachtung für einen Interim/Containeranlage und einen Neubau durchgeführt wurde. Hierbei wurde u.a. untersucht, ob die bis Sommer 2025 über die WiBau gemietete freiwerdende Containeranlage der Elisabeth-Selbert-Schule für die Außenstelle Fluxusschule umgesetzt werden kann. Die weitere Anmietung von zwei Bauteilen dieser Anlage (siehe Variante 1 der Machbarkeitsstudie) wurde als positiv bewertet, vor allem im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit. Die Raummodule müssen nur geringfügig an die Bedürfnisse der Förderschule angepasst werden.

4. in der unter Pkt. 3 genannten Studie auch die Machbarkeit eines Neubaus am Standort neben der Containeranlage untersucht und dies als grundsätzlich möglich eingestuft wurde.
5. das Staatliche Schulamt kürzlich eine weitere Bedarfserhöhung von ca. 20 Schüler und Schülerinnen gemeldet hat; dies bedeutet in der Folge weitere 3 Klassen, die abgebildet werden müssen.
6. das Raumprogramm um 3 Klassen- und 3 Differenzierungsräume erweitert wurde, um den aktuellen Bedarf abzudecken.
7. die Containeranlage A und C der Elisabeth-Selbert-Schule das Raumprogramm aus Breckenheim und zusätzlich 3 weitere Klassenräume für eine Außenstelle Fluxusschule abbilden wird, eine dauerhafte Unterbringung in der Containeranlage aus baurechtlicher Sicht jedoch nicht möglich sein wird.
8. die Genehmigung einer 3. gE-Förderschule vorangetrieben werden wird, da mit weiterem Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen ist.
9. die Grundstücke entlang der Rheingaustraße 79 (108/102, 182/100,101,190/98) städtische Grundstücke sind und die Grundstücke entlang der Rheingaustraße 75-77 (174/112, 108/2, 108,3, 108/4, 108/5) Grundstücke der SEG.
10. mit den Grundstücken der SEG (zusammen rd. 4.500 m<sup>2</sup>) eine geeignete Fläche für den mittelfristigen Förderschulbedarf gE gefunden ist, um darauf ab Herbst 2025 die Container A und C der Elisabeth-Selbert-Schule zu stellen, um diese in der Folge bis zum Sommer 2026 für die Bedürfnisse der Fluxusschule herzurichten.
11. die Grundstücke der LH Wiesbaden, Liegenschaftsamt, auf unbefristete Zeit verpachtet sind. Hier ist von den Gremien zu entscheiden, ob eine Kündigung des Pachtvertrages ausgesprochen werden soll, damit die freiwerdenden Flächen perspektivisch für eine Neubauplanung 3. Förderschule gE zur Verfügung steht. Die Grundstücke befinden sich aktuell außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsgebietes; für die Neubauplanung würde der §34 BauGB zur Anwendung kommen.
12. sich die angenommenen Kosten aus der Machbarkeitsstudie der SEG für das Umsetzen der Container von der Elisabeth-Selbert-Schule und den bedarfsgerechten Ausbau der Außenstelle Interim Fluxusschule Rheingaustraße auf rd. 1,79 Mio. Euro (Baukosten bis Inbetriebnahme / Mietbeginn) belaufen.
13. die Kaufpreise der Containeranlagen A und C bei 3,08 Mio. Euro liegen würden. Bei einer Containermiete von 41.000 Euro würden sich die Kaufkosten nach 6,2 Jahren amortisieren. Dies übersteigt die baurechtlich zulässige Standzeit und scheidet damit aus.
14. Planungsleistungen für Objektplanung in Höhe von rd. 175.000 Euro vorab der Beschlussfassung beauftragt werden mussten, da die Demontage der gesamten Containeranlage in der Elisabeth-Selbert-Schule spätestens Ende August 2025 begonnen werden musste, um im Neubauprojekt Elisabeth-Selbert-Schule fristgerecht mit der Baustelleneinrichtung und Erdarbeiten für den 2. Bauabschnitt Oberstufenlernhaus zu beginnen.
15. dass die Maßnahme im Rahmen der Anmeldungen für den Haushalt 2026 im Grundbudget berücksichtigt wurde.

16. der reine Mietpreis der kompletten Anlage für die Schulnutzung pro Monat bei rd. 40.123 Euro liegen wird.
17. die Kosten für die Ausstattung bei geschätzt 200.000 Euro liegen werden.
18. die Containerbauteile auf den Grundstücken der SEG errichtet werden. Es wird ein Pacht-/Mietvertrag zwischen der LH Wiesbaden und der SEG abgeschlossen zur Überlassung der Grundstücke (rd. 3.839 qm) mit Miet- und Nebenkostenzahlungen. Bei den kalkulierten Nebenkosten handelt es sich um vorsichtige Annahmen über zu erwartende Nebenkosten in Höhe von rd. 3.839 Euro pro Monat (1 Euro/qm). Die kalkulierte Miete/Grundstückspacht pro Monat liegt damit bei rd. 7.678 Euro (2 €/qm entsprechend der Pacht von Freiflächen/Lager des Liegenschaftsamts).
19. die Gesamtkosten der Maßnahme laut Kostenschätzung der WiBau bei 3,094 Mio. Euro liegen werden. Die Kosten beinhalten zusätzliche, notwendige Maßnahmen, wie z.B. Untersuchung Grund u. Boden mit Fundamentierung, Herrichten der Außenanlagen, zusätzliche Umbauarbeiten in den Containerbauteilen zur Ausweitung der Raumprogrammes, Risikoversorgung u.a., die nicht Bestandteil der Prüfung der Machbarkeitsstudie waren.
20. die Maßnahme als Mietmodell finanziert werden soll. Die monatlichen Zahlungen inkl. Finanzierungskosten liegen über einen Zeitraum von 36 Monaten damit bei 132.030 Euro monatlich (Baukosten inkl. Miete Container), rd. 1,585 Mio. Euro p.a. zzgl. einer Pacht an die SEG in Höhe von 92.136 Euro. Die Miete ist abhängig von den tatsächlichen Baukosten.
21. aus zeitlichen Gründen keine Plausibilitätsführung durchgeführt werden kann und aufgrund der Weiternutzung der bestehenden Containeranlage eine Plausibilisierung der Baukosten nicht hilfreich ist, da keine Optionen bestehen.

II. Es wird beschlossen:

1. Der Standortwechsel der Außenstelle Fluxusschule Breckenheim und dessen Schulbetrieb in Raummodulen in Biebrich, Rheingaustraße 75-77, entsprechend Variante 1 in der Machbarkeitsstudie der SEG (mit 8 Klassen, da die Schülerzahlen im Schuljahr weiter gestiegen sind; siehe Kenntnispunkt 5) und den Gesamtbaukosten in Höhe von 3,094 Mio. Euro mit monatlichen Mietzahlungen an die WiBau in Höhe von 132.030 Euro zzgl. der Pacht an die SEG in Höhe von mtl. 7.678 Euro wird grundsätzlich genehmigt.
2. Dem Umzug der Interimsschule/Containeranlage (Bauteil A und C) Elisabeth-Selbert-Schule nach Biebrich, Rheingaustraße 75-77 wird zugestimmt. Der Standortwechsel hat mit der Demontage der Containeranlage in Dotzheim, Stegerwaldstraße Ende August 2025 begonnen und endet im ersten Schritt mit dem Aufstellen dieser beiden Anlagenbauteilen A und C auf den Grundstücken der SEG (174/112, 108/2, 108,3, 108/4, 108/5). Es wird beschlossen, dass die Maßnahme grundsätzlich genehmigt wird, die Umsetzung wird allerdings an eine Berücksichtigung im Haushaltsplan 2026 geknüpft.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtausführung des Umzugs der Container müssen der WiBau die entstandenen Kosten (z.B. Planungsmittel, vorbereitende Arbeiten für Fundamentierung) durch III/40 erstattet werden.
4. Dem Ausbau des Interims/Containeranlage für die Bedürfnisse der Außenstelle Fluxusschule wird zugestimmt (Fertigstellung bis 31.07.2026). Es muss sichergestellt

werden, dass die Schulkinder zum Schuljahr 2026/27 untergebracht werden.

5. Der Erweiterung des Raumprogramms um drei Klassen- und drei Differenzierungsräume (in Breckenheim sind aktuell fünf Klassenräume) auf insgesamt acht Klassenräume mit Differenzierungsräumen wird zugestimmt.
6. Optional: Vorrangig soll das städtische Grundstück, das derzeit verpachtet ist, für die schulische Entwicklung ab 2028 zur Verfügung stehen. Deshalb wird Dezernat V/23 beauftragt zu prüfen, den unbefristeten Pachtvertrag bis 2028 zu kündigen, damit perspektivisch die vorbereitenden Arbeiten für einen Neubau getroffen werden können. Über die konkreten finanziellen Auswirkungen wäre im zweiten Schritt zu entscheiden. Über das Ergebnis ist den Gremien zu berichten.
7. Auf eine Plausibilitätsprüfung der Baukosten wird verzichtet.
8. Den geschätzten Kosten für die Schulausstattung und den Umzug von Breckenheim nach Biebrich in Höhe von rd. 200.000 € wird zugestimmt. Diese Kosten sind aus dem Budget des Dez. III/40 zu finanzieren.
9. Dezernat III/40 wird beauftragt, den Vertrag mit der WiBau GmbH abzuschließen. Der Vertrag steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Zustandekommens einer Finanzierung der benötigten Mittel. Dazu wird die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft. Nach Vorliegen der konkreten Finanzierungsparameter wird von Dezernat III/20 eine gesonderte Sitzungsvorlage zur finalen Beschlussfassung über die Bürgschaft eingebracht.
10. Dezernat III/40 wird beauftragt, mit der SEG den Pachtvertrag abzuschließen.
11. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch die Dezernate III/20 und III/40.
12. *Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt wird angenommen:*  
*Der Magistrat wird gebeten,*
  1. *nach Flächen für einen dauerhaften Standort einer dritten Förderschule GE zu suchen.*
  2. *zum Interimsstandort Rheingaustraße in den Dialog mit dem Schulleiterbeirat der Fluxusschule zu gehen.*

(antragsgemäß Magistrat 26.08.2025 BP 0518, Nr. 12 ergänzt durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2025

Nikolas Jacobs  
Vorsitzender

Bereich Ehrenamt und Bürgerbeteiligung: Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 28. August 2025

Vorlagen-Nr. 25-A-80-0002

Online-Wahl, Änderung der Ordnung des Jugendparlaments (JuPaO)

---

#### Beschluss Nr. 0049

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO) in der Fassung des Beschlusses Nr. 0603 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0261 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann entscheiden, die Wahl nach den bis zur Einführung der Online-Wahl geltenden Vorschriften der Jugendparlamentsordnung als Briefwahl durchzuführen, falls eine Online-Wahl wegen erheblicher technischer und / oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nicht fristgerecht durchführbar ist.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 28. Tag vor der Wahl.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahltag ist der Tag, an dem bis spätestens 18 Uhr die virtuelle Stimmabgabe abgeschlossen sein muss.“

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze und das Wahlverfahren bekannt.“

5. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsdaten für die Online-Wahl werden allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag übersandt.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Stimmabgabe, ungültige Stimmen

(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen im Wahlportal mit individuellen Zugangsdaten, über welches die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.

(4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.

(6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.

(7) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn

sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.

(8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.“

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8  
Stimmenauszählung, Benachrichtigung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst der/die Wahlleiter/in die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von ihm/ihr zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von dem/der Wahlleiter/in ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.“

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2025

Michael David  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 5 der nicht öffentlichen Sitzung am 4. September 2025

Vorlagen-Nr. 25-A-99-0002

Erlass einer Ehrungs- und Gedenkordnung, Änderung der Hauptsatzung

---

**Beschluss Nr. 0044**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx die nachfolgende Satzung beschlossen, die öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24. März 1969, veröffentlicht am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2024, veröffentlicht am 3. Januar 2025 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Ehrenbezeichnung verleiht die Landeshauptstadt Wiesbaden die Bezeichnung „Stadtältester“ oder „Stadtälteste“ sowie „Ortsältester“ oder „Ortsälteste“.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II. Die folgende Ehrungs- und Gedenkordnung wird beschlossen:

## **Ehrungs- und Gedenkordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Begriffsdefinitionen**

- (1) Eine Ehrung im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Formen von städtischen Ehrenerweisungen für lebende natürliche Personen. Dies schließt Formen der Ehrung ein, die über den Tod hinauswirken, maßgeblich ist die Verleihung der Ehrung vor dem Ableben.
- (2) Das Gedenken im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Formen der Ehrung von verstorbenen natürlichen Personen. Maßgeblich ist, dass die Form der Ehrung nach dem Ableben der zu ehrenden Person initiiert wurde.
- (3) „Organe“ im Sinne dieser Ordnung sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. „Beiräte“ im Sinne dieser Ordnung sind die Ortsbeiräte, der Ausländerbeirat, der Seniorenbeirat, das Jugendparlament und der Kulturbeirat.

#### **§ 2 Voraussetzungen für die Ehrung von und das Gedenken an Personen**

Mit einer Ehrung, gleich welcher Form, darf eine Person nur ausgezeichnet werden, wenn diese sich der Ehrung würdig erwiesen hat. Entsprechendes gilt für das Gedenken an diese Person. Auf Ehrung und Gedenken besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 3 Nachträgliche Aberkennung**

- (1) Eine Ehrung kann das Gremium, welches über die Ehrung entschieden hat, aberkennen, wenn die Kriterien für die Auszeichnung nicht mehr erfüllt sind oder eine anhaltende Würdigung der geehrten Person dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden würde. Das Gremium hat der betroffenen Person vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Absatz 1 gilt für das Gedenken an diese Person entsprechend. Das Gremium kann Angehörigen, sonstigen Personen oder Organisationen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) § 28 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über eine Ehrung oder über eine sonstige Form des Gedenkens die Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Magistrat.

(2) Vorschläge für Ehrungen und des Gedenkens aus der Bürgerschaft sind an den Magistrat (Dezernat I) zu richten.

### **Besonderer Teil**

#### **I. Ehrungen**

##### **§ 5 Ehrenbürgerrecht**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Personen als höchste Form der Ehrung der Stadt das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 28 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, § 7 der Hauptsatzung). Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden ein.

##### **§ 6 Ehrenbezeichnung**

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre lang Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ verleihen (§ 28 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 7 der Hauptsatzung). Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt den Mitgliedern eines Ortsbeirats auf dessen Vorschlag hin die Ehrenbezeichnung „Ortsälteste/Ortsältester“ verleihen.

(2) In aller Regel soll die Ehrung nach Absatz 1 nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Magistrat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

##### **§ 7 Ehrenplakette**

Personen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehen werden.

##### **§ 8 Bürgermedaille**

(1) Die Bürgermedaille der Stufen Gold, Silber und Bronze kann als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement verliehen werden.

(2) Ehrenamtlich engagierten Personen (insbesondere Vorsitzenden und Funktionären von Vereinen oder Organisationen) kann die Bürgermedaille verliehen werden, wenn sie sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten besondere Verdienste erworben haben.

Zudem sollen sie regelmäßig

- a) 12 Jahre für die Stufe Gold
- b) 8 Jahre für die Stufe Silber
- c) 4 Jahre für die Stufe Bronze

entsprechend ehrenamtlich tätig gewesen sein.

(3) Ehrenamtlichen Mitgliedern von Organen und Beiräten (§ 1 Abs. 3) kann die Bürgermedaille verliehen werden, wenn sie regelmäßig folgende Mandatszeiten erfüllt haben:

- a) 15 Jahre für die Stufe Gold
- b) 10 Jahre für die Stufe Silber
- c) 5 Jahre für die Stufe Bronze

(4) Die Bürgermedaille der Stufe Silber oder Bronze kann auch an Personen verliehen werden, die sich durch ein beispielhaftes Engagement ausgezeichnet haben.

(5) In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten haben, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.

(6) Mit der Bürgermedaille wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.

## **§ 9 Wiesbadener Lilie**

(1) Personen, die sich herausragende Verdienste zum Wohl der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger erworben haben, können durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der „Wiesbadener Lilie“ ausgezeichnet werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nimmt Anregungen hierzu entgegen.

(2) Voraussetzungen für die Auszeichnung sind der deutlich über ein übliches Maß hinausgehende Einsatz für soziale, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder integrative Maßnahmen und ein Engagement über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

(3) Geehrt werden können nur Personen mit Wohnsitz in Wiesbaden. Die „Wiesbadener Lilie“ kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung ist auf drei Auszeichnungen pro Jahr begrenzt.

## **§ 10 Stadtplakette**

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- a) bei 50-jährigen Jubiläen: in Bronze,
- b) bei 75-jährigen Jubiläen: in Silber,

- c) bei 100-jährigen Jubiläen: in Gold,
- d) bei 125-jährigen Jubiläen: in Gold mit einem Zirkonia
- e) bei 150-jährigen Jubiläen: in Gold mit zwei Zirkonia
- f) bei 175-jährigen Jubiläen: in Gold mit drei Zirkonia.
- g) Für alle weiteren Jubiläen im 25-jährigen Abstand wird jeweils ein weiterer Zirkonia auf der Goldenen Stadtplakette angebracht.

### **§ 11**

#### **Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette**

Maßgebend für die Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette sind die als Anlage beigefügten Beschreibungen.

### **§ 12**

#### **Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats.
- (2) Für Ehejubiläen gilt als Anlass der 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag. Für Altersjubilare gilt als Anlass die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres.

### **§ 13**

#### **Weitere Ehrungen und Preise**

- (1) Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 5 bis 10 nicht in Betracht kommt.
- (2) Für die Verleihung von Preisen und für Ehrungen aus bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens (z.B. Kultur, Soziales oder Sport) gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen.

### **§ 14**

#### **Verfahren**

- (1) Sachbearbeitende Stelle für die Verleihung von Ehrungen ist das Dezernat I (Protokoll).
- (2) Schriftliche Anträge für Ehrungen sind eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ oder „Ortsälteste/Ortsältester“, der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold.
- (4) Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze.
- (5) Über die Ehrung mit der „Wiesbadener Lilie“ entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(6) Alle Ehrungen werden in Form einer Urkunde vollzogen. Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes („Ehrenbürgerbrief“), der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“, der Ehrenplakette, der Bürgermedaille und der „Wiesbadener Lilie“ unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste/Ortsältester“ unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der/die entsprechende Ortsvorsteher/in. Alle anderen Verleihungsurkunden unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(7) Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehenen Ehrungen werden - auch rückwirkend - online in einer öffentlich einsehbaren Liste dokumentiert.

## II. Goldenes Buch

### § 15

#### Entscheidung über die Eintragung

(1) Ein Eintrag in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die höchste Form der Ehrerbietung der Landeshauptstadt Wiesbaden dar. Über die Einladung zum Eintrag in das Goldene Buch entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(2) Ausscheidende Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister erhalten in der Regel eine Einladung, sich in das Goldene Buch einzutragen. Für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gilt § 5 Satz 3.

## III. Gedenken im Todesfall

### § 16

#### Trauerfeiern für verdiente Persönlichkeiten

(1) Mitgliedern von Organen und Vorsitzenden von Beiräten, die bei ihrem Ableben noch ihr Amt ausübten, Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern, Stadtältesten sowie ehemaligen Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorstehern und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern gedenkt die Landeshauptstadt Wiesbaden durch:

1. die Niederlegung eines Trauerkranzes im Rahmen der Beerdigung, soweit möglich;
2. die Veröffentlichung eines Nachrufs in der Wiesbadener Tageszeitung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ggf. zusätzlich noch durch die Vertretung der/des Beiratsvorsitzenden.
3. die Übernahme der bei der Trauerfeier anfallenden Kosten für die Dekoration der Trauerhalle, Kerzenständer, Streublumen und das Orgelspiel.

(2) In Fällen von herausragender Bedeutung der/des Verstorbenen kann die Übernahme der Kosten für eine zusätzliche musikalische Umrahmung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister angeordnet werden.

(3) Die offizielle Vertretung der Stadt bei der Trauerfeier erfolgt

a) bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ehemaligen Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorstehern, Vorsitzenden der Beiräte sowie Stadtältesten, die zuletzt der Stadtverordnetenversammlung angehört haben, durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher;

b) bei Mitgliedern des Magistrats, den ehemaligen Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern sowie Stadtältesten, die zuletzt dem Magistrat angehört haben, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

Bei Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern wird die Stadt von der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemeinsam vertreten.

### **§ 17** **Trauerfeiern für ehemalige Mitglieder** **der Organe**

(1) Bei ehemaligen Mitgliedern der Organe übernimmt die Stadt die Kosten für die Niederlegung eines Trauerkranzes, soweit diese möglich ist. Bei ehemaligen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gilt dies nur, wenn die/der Verstorbene mindestens eine Wahlperiode lang Mitglied der Stadtverordnetenversammlung war.

(2) Bei langjähriger früherer Mitgliedschaft (in der Regel mehr als zwei Wahlperioden) oder besonders verdienstvollem Wirken entscheiden im Einzelfall die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über die Veröffentlichung eines Nachrufs in den Wiesbadener Tageszeitungen.

(3) Die offizielle Vertretung der Stadt bei der Trauerfeier übernehmen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für den Magistrat.

### **§ 18** **Weitere Formen der Totenehrung**

(1) Bei ehemaligen Vorsitzenden von Beiräten, Mitgliedern von Beiräten, die bei ihrem Ableben ihr Amt ausübten und ehemaligen Mitgliedern von Beiräten, die mindestens drei Wahlperioden aktiv waren, übernimmt die Stadt folgende Kosten:

1. Niederlegung eines Trauerkranzes, soweit möglich;
2. bei Beiratsvorsitzenden: Veröffentlichung eines Nachrufs in der Wiesbadener Tageszeitung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden; in den übrigen Fällen nur durch die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden.

(2) Eine Kranzniederlegung erfolgt bei ehemaligen Beiratsvorsitzenden durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und bei Mitgliedern/ehemaligen Mitgliedern der Beiräte durch die Beiratsvorsitzende/den Beiratsvorsitzenden.

## **§ 19 Verfahren**

Die Abwicklung der Trauerregelungen obliegt Dezernat I (Protokoll), das bei friedhofstechnischen Fragen das Grünflächenamt beteiligt.

## **§ 20 Kondolenzbuch**

(1) Beim Tod von Ehrenbürger/-innen sowie von (ehemaligen) Oberbürgermeister/innen ist ein Kondolenzbuch auszulegen.

(2) Im Übrigen entscheidet über die Auslage eines Kondolenzbuches der/die Oberbürgermeister/in im Einzelfall. Er/sie entscheidet auch über die Gestaltung des Kondolenzbuches sowie über den Ort und den äußeren Rahmen der Auslegung. Ein Kondolenzbuch wird nach der Auslegung den Angehörigen oder der Institution übergeben, in welcher die verstorbene Person zuletzt gewirkt hat.

# **IV. Ehrengräber**

## **§ 21 Begriff**

Ein Ehrengrab im Sinne der Friedhofssatzung ist die Grabstelle von Verstorbenen, die hervorragende Verdienste auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet erworben haben, und der die Eigenschaft eines Ehrengrabes zuerkannt worden ist. Auch bei mehrstelligen Grabstätten gilt die Eigenschaft als Ehrengrab nur für diejenige Grabstelle, in der die zu ehrende Person bestattet ist.

## **§ 22 Zuerkennung, Antragsberechtigung und Antragsfrist**

(1) Anträge auf Zuerkennung eines Ehrengrabes sind von direkten Angehörigen der verstorbenen Person zu stellen oder von Personen, die einen besonderen Bezug zur verstorbenen Person und/oder deren Leistungen hatten. Auch Mitglieder der Organe können einen Antrag auf Zuerkennung eines Ehrengrabes stellen.

(2) Ein Antrag auf Zuerkennung eines Ehrengrabes kann frühestens fünf Jahre nach Ableben der Person gestellt werden. Sind die Verdienste im Sinne des § 21 Abs. 1 offenkundig, kann der Magistrat im Benehmen mit dem Ältestenrat die Eigenschaft als Ehrengrab auch vor Ablauf von fünf Jahren zuerkennen.

(3) Ehrenbürger/innen erhalten ein Ehrengrab.

### **§ 23**

#### **Dauer der Zuerkennung eines Ehrengrabes**

- (1) Ehrengräber werden für die Dauer von 30 Jahren zuerkannt. Nach Ablauf von 30 Jahren ist durch den Magistrat neu zu prüfen und im Benehmen mit dem Ältestenrat zu entscheiden, ob das Grab als Ehrengrab weitergeführt werden soll.
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Eigenschaft als Ehrengrab, falls das Nutzungsrecht vor Ablauf des dort genannten Zeitraums abläuft und nicht verlängert wird.

### **§ 24**

#### **Nutzungsrecht**

- (1) Eine Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Ehrengrab wird nicht erhoben; bei mehrstelligen Grabstätten gilt dies entsprechend dem Anteil (Grabstellen) des Ehrengrabes bzw. der Ehrengräber an der gesamten Grabstätte.
- (2) Die Stadt übernimmt die für den Nutzungsberechtigten kostenfreie Bereitstellung der Ehrengrabstelle, die erste gärtnerische Herrichtung und laufende Grabpflege (ohne Blumenschmuck) sowie die anteilige bauliche Unterhaltung des Grabmals.
- (3) Die Regelungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

### **§ 25**

#### **Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Grabes als Ehrengrab ist schriftlich an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat I, zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Ehrengrabes trifft der Magistrat in jedem Einzelfall im Benehmen mit dem Ältestenrat. Sofern Eilbedürftigkeit vorliegt, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vorab der Entscheidung durch den Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher. Das Stadtarchiv Wiesbaden kann um eine Stellungnahme gebeten werden.

### **§ 26**

#### **Aberkennung**

Der Magistrat kann über die Aberkennung eines Ehrengrabes im Benehmen mit dem Ältestenrat entscheiden. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 1.

## V. Benennung von Verkehrsflächen, Gebäuden und Einrichtungen sowie sonstige Benennungen

### § 27

#### Voraussetzungen der Benennung nach einer Person

- (1) Benennungen von öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäuden, Einrichtungen und sonstige Benennungen sollen zur städtischen Identitätsstiftung und zur Stärkung des staatsbürgerlichen Bewusstseins der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden beitragen. Sie dienen auch dazu, Personen zu ehren, die sich besondere Verdienste um die Stadt Wiesbaden oder einen ihrer Ortsbezirke, das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland oder auf internationaler Ebene erworben haben.
- (2) Frauen, insbesondere mit direktem Bezug zu Wiesbaden, sind bei bisherigen Benennungen unterrepräsentiert und sollen bei zukünftigen Benennungen verstärkt berücksichtigt werden.
- (3) Benennungen nach noch lebenden Personen sind nicht zulässig. Die Wartezeit zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Benennung soll mindestens fünf Jahre betragen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats.
- (4) Personennamen sollen nur dann verwendet werden, wenn ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden Verkehrsfläche steht. Entsprechendes gilt für die Benennung von Einrichtungen, Gebäuden oder sonstige Benennungen.
- (5) Angehörige ersten Grades der Person, nach der die Verkehrsfläche benannt werden soll, sind vor der Benennung möglichst anzuhören, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Anhörung erfolgt im Rahmen einer Erstellung der Stellungnahme des Stadtarchivs durch dieses oder durch das Fachamt. Entsprechendes gilt für die Benennung von Einrichtungen, Gebäuden oder sonstige Benennungen.
- (6) Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung verfolgten Ehrung steht. Abweichend erfolgt die Benennung in diesen Fällen mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen (bspw. Bürgermeister-Schneider-Straße).
- (7) Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise des Namens in der Regel nach der Schreibweise in den Personenstandsdokumenten der Person.

## **§ 28 Unzulässige Benennung**

- (1) Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gewirkt haben, sind unzulässig, falls sie Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufen oder dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden.
- (2) Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes gewirkt haben, sind unzulässig, falls sie dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden.
- (3) Absatz 2 gilt für die Benennung nach Orten und Geschehnissen sinngemäß.

## **§ 29 Umbenennung**

- (1) Eine Benennung kann geändert werden, falls sie nach § 28 unzulässig wäre. Zu dieser Beurteilung ist eine fachliche Stellungnahme des Stadtarchivs einzuholen, das sich ggf. der Expertise Dritter bedienen kann.
- (2) Das Initiativrecht zur Prüfung einer Umbenennung steht dem für die Benennung örtlich zuständigen Ortsbeirat zu. Falls sich dieser mit einfacher Mehrheit für eine Prüfung ausspricht, wird das Verfahren eingeleitet.
- (3) Über die Umbenennung entscheidet der örtlich zuständige Ortsbeirat. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, ein Umbenennungsverfahren einzuleiten oder an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

## **§ 30 Benennungen öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Richtlinie gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege, Brücken und Plätze, sowie in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion.
- (2) Die Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, nach denen bereits eine Verkehrsfläche benannt ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Gleichlautende Bezeichnungen sind zu vermeiden.
- (3) Soweit die §§ 27 bis 29 nichts Abweichendes regeln, richtet sich die Benennung öffentlicher Verkehrsflächen nach den „Richtlinien zur Benennung von Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verkehrsflächenbenennungsrichtlinie)“.

### § 31 Namensliste

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung führt eine öffentliche Vorschlagsliste mit Namen, die nach ihrer Ansicht die Ehre einer Benennung erhalten sollten. Diese Liste dient den Ortsbeiräten als Anregung.
- (2) Jede/r Stadtverordnete und jede Fraktion kann Namen vorschlagen. Anregungen von Personen und Organisationen nimmt das Stadtarchiv entgegen und legt diese nach Prüfung dem für den Kulturbereich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des für den Kulturbereich zuständigen Ausschusses.

## VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ehrungs- und Gedenkordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorher eingeleitete Verfahren werden gemäß der bis dahin geltenden Rechtslage entschieden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrungs- und Gedenkordnung treten außer Kraft:
- a) die Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung) vom 09.05.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021,
  - b) die Regelungen des Verfahrens beim Ableben von Mitgliedern der städtischen Körperschaften, Ehrenbürgern, Stadtältesten und Mitgliedern der Ortsbeiräte vom 02.10.2014,
  - c) die Grundsätze für die Zuerkennung von Ehrengräbern in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11.02.1988.

#### **Anlage zu § 11:**

#### *Beschreibungen der Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette*

1. Die Ehrenplakette hat einen Durchmesser von etwa 58 mm. Sie ist aus 750/000 Gold und wiegt etwa 100 Gramm. Die Vorderseite zeigt das Stadtwappen und die Worte „Landeshauptstadt Wiesbaden“. Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Worte „Für hervorragende Verdienste“.
2. Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von etwa 80 mm und wiegt etwa 115 Gramm. Sie wird in drei Stufen verliehen: Bronze, Silber und Gold. Die Vorderseite zeigt das Marktbrunnen-Motiv und die Worte „Wiesbaden - Landeshauptstadt“. Die Rückseite zeigt das Stadtwappen und die Worte „Für besondere Verdienste“.

Die Ehrennadel stellt eine Verkleinerung der Bürgermedaille dar und zeigt deren Rückseite mit dem Text: „Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Sie kann an die Kleidung angeheftet werden.

3. Die Stadtplakette hat einen Durchmesser von etwa 90 mm und wiegt etwa 170 Gramm. Sie wird in drei Stufen verliehen: Bronze, Silber und Gold. Die Vorderseite zeigt das Marktbrunnen-Motiv und die Worte „Wiesbaden - Landeshauptstadt“. Die Rückseite zeigt das Stadtwappen und das Wort „Stadtplakette“ sowie die entsprechende Jahreszahl des Jubiläums.

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2025

Dr. Gerhard Obermayr  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Ehrenamt,  
Bürgerbeteiligung und Sport -

Tagesordnung II - Nichtöffentliche Beratung Punkt 1 der Sitzung am 28. August 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-10-0007

Verleihung von Bürgermedaillen

---

**Beschluss Nr. 0046**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Bürgermedaille in Gold wird an die in der Anlage zur Sitzungsvorlage entsprechend eingestuften Personen verliehen.

(antragsgemäß Magistrat 20.08.2025 BP 0493)

Tagesordnung IV

Wiesbaden, .09.2025

Michael David  
Vorsitzender